Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz

Band: 72 (1963)

Heft: 5-6

Artikel: Der Beitrag des Roten Kreuzes an die Fortbildung des Völkerrechts

Autor: Haug, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-975358

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER BEITRAG DES ROTEN KREUZES AN DIE FORTBILDUNG DES VÖLKERRECHTS

Von PD Dr. Hans Haug

Am 10. Juni 1963 hielt der Zentralsekretär des Schweizerischen Roten Kreuzes, Dr. Hans Haug, Privatdozent für Spezialgebiete des Völkerrechts an der Hochschule St. Gallen, seine öffentliche Antrittsvorlesung in einem Hörsaal der neuen Hochschulanlagen mit Beginn um 18.15 Uhr. Der Vorlesung lag das Thema «Der Beitrag des Roten Kreuzes an die Fortbildung des Völkerrechts» zugrunde. Wir veröffentlichen diese interessante Arbeit in einigen Fortsetzungen.

Die Redaktion

I

Der Krieg ist eine Erscheinung, welche die Menschheitsgeschichte seit Jahrtausenden herrscht. In nur selten unterbrochener Folge haben sich menschliche Gemeinschaften unter Anwendung von Waffengewalt bekämpft, sei es zur Ausweitung ihrer Herrschaft, zur Mehrung von Macht, Einfluss und Reichtum, sei es um der Selbsterhaltung und des Schutzes legitimer Interessen willen. Der Krieg hat zu allen Zeiten Menschen und Güter vernichtet, Elend und Leiden verbreitet. Aber wie die Beweggründe der Kriege verschieden sind und sich im Mittelalter eine Lehre vom «gerechten» und vom «ungerechten» Krieg entwickeln konnte, so sind die Kriege verschieden nach den Mitteln und Methoden, mit denen sie geführt werden. Die Geschichte verzeichnet Kriege, in denen Könige, Regierungen und Feldherren in der Anwendung der Gewalt Grenzen anerkannten, Grenzen, welche die Gebote der Menschlichkeit und Ritterlichkeit ziehen, und sie kennt Kriege in grosser Zahl, in denen diese Grenzen missachtet und die Leiden und Zerstörungen unnötigerweise und oft gewaltig vergrössert wurden.

Wenn es auch geschichtliche Epochen gibt, wo die Kriegführung besonders grausam und schrankenlos war — wie etwa in der Antike —, so tritt uns das düstere Bild der rücksichtslosen Kriegführung doch zu allen Zeiten entgegen. Immer wieder geschah es, dass Verwundete und Kranke gefühllos ihrem Schicksal überlassen, dass Kriegsgefangene misshandelt, als Sklaven verkauft oder gar getötet wurden. Immer wieder geschah es, dass der Krieg auch die Zivilbevölkerung, die an der Kriegsanstrengung nicht beteiligt war, erfasste, dass

Frauen, Greise und Kinder misshandelt, getötet oder aus besetzten Gebieten weggeschafft, dass ihre Behausungen geplündert und zerstört wurden.

So wie uns das Bild der schrankenlosen Kriegführung durch die Jahrhunderte begegnet, so finden wir auch zu allen Zeiten und in allen Teilen der Welt Beispiele von Taten und Lehren, die vom Geist der Menschlichkeit getragen sind und daher Schranken der Kriegführung anerkennen. So war schon in der Antike ein Asylrecht anerkannt, das Jenen Schutz gewährte, die sich in einen Tempel oder heiligen Hain geflüchtet hatten. In den vorchristlichen Jahrhunderten haben mehrfach griechische oder römische Feldherren die Verwundeten, auch die feindlichen, bergen und pflegen lassen. In Indien wurde zur gleichen Zeit das alte Gebot des Propheten Manu beachtet, wonach der Feind, der um Gnade bittet, sowie die Kriegsgefangenen und alle Wehr- und Waffenlosen nicht getötet werden dürfen.

Ein Wandel zum Guten trat mit der allmählichen Ausbreitung des christlichen Glaubens ein. Die christliche Kirche hat sich besonders um die Ausgestaltung und Sicherung des Asylrechts und um die Abschaffung der Sklaverei bemüht. Ein grosser Verkünder humaner Ideen war Augustin (354—430), der nicht nur den ungerechten Krieg verurteilte, sondern auch verlangte, dass der gerechte Krieg, wo immer es möglich ist, mit Menschlichkeit geführt werde. Die Kirche hat sich auch mehr und mehr, beispielsweise auf dem Konzil von Charroux im Jahre 989, wo der sogenannte «Gottesfriede» verkündet wurde, für die Anerkennung des Grundsatzes der Unverletzlichkeit der friedlichen Zivilbevölkerung eingesetzt. Bedeutsam ist ferner

die Tätigkeit der im 12. Jahrhundert aufkommenden christlichen Ritterorden, die sich besonders der Pflege der Verwundeten und Kranken ohne Ansehen ihrer Herkunft widmeten.

Bemerkenswert ist, dass auch der *Islam* eine menschliche Haltung im Krieg gefordert hat. Der erste Nachfolger Mohammeds, Abu Bekhr, verlangte vor allem die Schonung der Frauen, Greise und Kinder sowie den Schutz der Kirchen und Klöster. Berühmt ist die menschliche Haltung des Sultans Saladin in den Kriegen um das Heilige Land, wo er die Verwundeten bergen und Freund und Feind in gleicher Weise pflegen liess.

Von grosser Bedeutung waren im Mittelalter die Lehren des Thomas von Aquin (1225—1274), der in seiner «Summe der Theologie» in Anlehnung an Augustin die Lehre vom gerechten Krieg weiterentwickelte und mit Nachdruck Mässigung und Menschlichkeit in der Kriegführung forderte. Seine Lehre wurde von den Päpsten übernommen und verkündet und von Fürsten und Heerführern in vielen Fällen tatsächlich befolgt. Aus der Schweizergeschichte jener Epoche sei der «Sempacherbrief» (1393) erwähnt, ein Abkommen der acht alten Orte, das die Plünderung verbot und vor allem die Schonung und den Schutz der Frauen und Verwundeten verlangte.

Der Beginn der Neuzeit ist gekennzeichnet durch die Grausamkeit der Eroberungskriege in Mittel- und Südamerika, das Aufkommen der Söldnerheere, denen das ritterliche Ethos fehlte, die Einführung der Schusswaffen und die Glaubensspaltung, welche die Leidenschaften ungeheuerlich steigerte. Ein Tiefstand wurde im 30 jährigen Krieg erreicht, der ganze Bevölkerungen dezimierte und weite Landstriche verwüstete. Diese Zeit gibt aber auch den Anstoss zu neuer Entfaltung humanitärer Ideen und Bestrebungen. Im Friedensvertrag von Münster wird die sofortige Freilassung der Kriegsgefangenen ohne Lösegeld festgelegt. Im umfassenden Werk des Holländers Hugo Grotius (1583 bis 1645) «Ueber das Recht des Krieges und des Friedens» wird der tiefe Stand des geltenden Kriegsrechts sichtbar und damit die Grundlage für neue Entwicklungen im Sinne der Humanität geschaffen. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts mehren sich die «Capitulationen» und «Conventionen», die zwischen Kriegführenden zur Regelung humanitärer Fragen in einer konkreten Situation abgeschlossen werden, beispielsweise für die Versorgung und Pflege von Verwundeten oder die Freilassung von Kriegsgefangenen.

Im 18. Jahrhundert sind es zwei Schweizer, die durch ihr literarisches Werk den humanitären Ideen zu neuer Anerkennung und Verbreitung verhelfen. Emer de Vattel schreibt in seinem 1758 erschienenen Hauptwerk « Le droit des gens ou principes de la loi naturelle »: « Du moment que votre ennemi est désarmé, et qu'il s'est rendu, vous n'avez plus

aucun droit sur sa vie, pourvu, toutefois, qu'il n'ait pas mérité la mort comme châtiment d'un crime; on doit se souvenir que les prisonniers sont hommes et malheureux. » 1762 erscheint Jean-Jacques Rousseaus « Contrat social », wo sich die folgenden berühmten Sätze finden: «La guerre n'est point une relation d'homme à homme, mais une relation d'Etat à Etat, dans laquelle les particuliers ne sont ennemis qu'accidentellement, non point comme hommes, ni même comme citoyens, mais comme soldats. » « La fin de la guerre étant la destruction de l'Etat ennemi, on a le droit d'en tuer les défenseurs tant qu'ils ont les armes à la main, mais sitôt qu'ils les déposent et se rendent, cessant d'être ennemis ou instruments de l'ennemi, ils redeviennent simplement hommes et l'on n'a plus droit sur leur vie. » Diese Lehre Rousseaus hat die Entwicklung des modernen Kriegsrechts stark beeinflusst; auf ihr beruht die fundamentale Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten, wobei zu den letzteren die verwundeten, kranken und gefangenen Militärpersonen wie auch die am Kampf nicht beteiligten Zivilpersonen gehören.

Aber noch sollten mehr als hundert Jahre vergehen, bis der entscheidende Einbruch der Humanität in das Gebiet der Kriegführung gelang. Mit den französischen Revolutionskriegen trat eine neuerliche Verschlechterung von Kriegspraxis und Kriegsrecht ein. Neue Anstösse zur Verbesserung des Loses der Kriegsopfer kamen Ende des 18. Jahrhunderts aus den Vereinigten Staaten von Amerika, die 1785 einen Freundschafts- und Handelsvertrag mit Preussen abschlossen, der auch eine Reihe von kriegsrechtlichen Bestimmungen enthielt. Darnach wurde den Kriegsgefangenen eine menschliche Behandlung zugesichert und ferner festgelegt, dass Frauen und Kinder, Gelehrte und Künstler, Bauern, Fischer und Gewerbetreibende zu schonen und zu schützen sind. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts mehrten sich die Stimmen, die nach dem Abschluss von Konventionen zum Schutze der Kriegsopfer riefen. Zahlreich waren ferner die Hilfsaktionen, die hochherzige Frauen und Männer zugunsten verwundeter, kranker und gefangener Soldaten unternahmen. Trotzdem blieb die Lage der Kriegsopfer schlecht; ja im Krimkrieg (1854) starben 60 % der Verwundeten. Die Sanitätsdienste der Heere waren wenig leistungsfähig, und es fehlte ein im Völkerrecht verankerter, dauernder, alle wichtigen Staaten verpflichtender Schutz für die Verwundeten, die Kranken und die Gefangenen sowie für die Helferinnen und Helfer, die dazu bestimmt waren, ihr Los zu lindern. Die Zeit war reif für eine grosse humanitäre Initiative, welche die Verhältnisse grundlegend und auf die Dauer ändern sollte. Diese Initiative wurde in den Jahren 1859 bis 1864 von Schweizer Bürgern ergriffen.